

# Zur Geschichte des Schulwesens.

## Die erste Sonderschule auf dem Lande.

(Errichtung einer Bauerschaftsschule zu Nortorf  
in der Wilstermarsch im Jahre 1576.)

Von Wilh. Jensen.

Durch die Volksschulordnung von 1544<sup>1)</sup> ist die Kirchspielschule als erster Anfang einer allgemeinen Schulunterweisung in unserem Lande gegründet worden. Bei Strafe der Amtsentsetzung wurde den Pastoren die Einrichtung dieser Schulen in den Kirchorten anbefohlen. Schulhalter war der zweite Geistliche, der Kapellan, der zumeist erst gegen Ende des 16. oder zu Anfang des 17. Jahrhunderts durch den Küster oder den besonderen Schulhalter, den „Kirchschulmeister“, abgelöst wurde. Die bereits um 1600 in vielen Kirchorten unserer Marschen nachweisbaren Schulen scheinen diesem Erlaß ihre Entstehung zu verdanken.

Auffallend ist nun, daß schon in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts neben diesen Hauptschulen in manchen Kirchspielen der Marschen in den abseits liegenden Dörfern hier und dort besondere, von den betreffenden Bauerschaften unterhaltene Schulen nachweisbar sind, so in mehreren Kirchspielen der Wilstermarsch<sup>2)</sup>. Es ist sehr wahrscheinlich, daß auch hierin die wohl-

<sup>1)</sup> Vgl. den Erlaß und seine eingehende Würdigung in Rendtorff, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, in den Schriften unseres Vereins, 1. Reihe, 2. Heft (Riel 1902, S. 25 ff., 205 ff.). Ueber die Wirkung dieses für das Schulwesen in unserem Lande außerordentlich bedeutsamen Erlasses fehlen bisher fast noch alle Forschungen.

<sup>2)</sup> Im Kirchspiel St. Margarethen bestanden z. B. nach der Visitationsverordnung von 1634 neben der Kirchspielschule besondere Bauerschaftsschulen in Büttel und Landscheide die heute noch dort vorhandenen Gemeindeschulen (vgl. Jensen, St. Margarethener Kirchspielschronik, Glückstadt 1914, S. 216, 224). Im Kirchspiel Wilster werden 1639 genannt außer der Nortorfer Schule die Schulen zu Ecklak, Hakebö, Neuendorf und Hochfeld (St. A. R. B II, 2, 378).

habenden und kulturell fortgeschrittenen Marschen vorangegangen sind. Dazu kamen die schwierigen Wegeverbindungen, die diese Sondergründungen befördern mußten. Soweit es sich nun bisher nachweisen läßt, ist die erste dieser Sonderschulen auf dem Lande in der Bauerschaft Nortorf in der Wilstermarsch errichtet worden.

Die Kirchspielschule des umfangreichen Kirchspiels Wilster bildete die bereits in den Reformationstagen<sup>1)</sup> vorhandene, wohl in vorreformatorische Zeit zurückgehende Stadtschule zu Wilster. Für die Kinder der Ortschaften Nortorf, Ecklak und des angrenzenden Gebiets mußte aber wegen der häufig von Wasser bedeckten Niederung des dazwischen liegenden ehemaligen Gladensees der Weg zur Stadt öfters ungangbar sein, und so beschloß denn die Bauerschaft Nortorf die Gründung einer eigenen Schule, welche im Jahre 1576 die obrigkeitliche Genehmigung fand. Die im alten Missale<sup>2)</sup> der Kirche zu Wilster eingetragene Schulgründungsurkunde lautet folgendermaßen:

#### Wegen der Scholen tho Nortorp.

Wy Nortörper im Carspel thor Wilster bekennen hir mit diser unser uthgegeben Schrift, dat uns van dem edlen und ehrvesten Hern Amtmann Josias van Qualen<sup>3)</sup> und van dem werdigen Hern Prawest Johanne Vorstio<sup>4)</sup> und unserm Pastorn Francisco Marido<sup>5)</sup> thogelaten und vergünnet, eine Schole mit nageschreuenem Bescheide anthorichten:

Thom ersten, dat de Schole stahn schole achter Johan Wibensohn sinem Huse by dem Morgraven und anders nergens<sup>6)</sup>.

Thom andern, schölen tho dersuluigen Scholen berichtet sin und Macht hebben, de Kinder darin tho schicken, de Nortorper, Eglacker und up dem ütersten ende van Awerfleth, van dem Duckunder anthofangende beth tho Diksende<sup>7)</sup>. Welker averst

<sup>1)</sup> Sie wird bereits in einer Eintragung des Gildebuches der Fronleichnamsgilde aus dem Jahre 1526 erwähnt, vgl. Heimat 1924, S. 126.

<sup>2)</sup> Das alte Missale wird im dortigen Kirchenarchiv aufbewahrt.

<sup>3)</sup> Amtmann auf Steinburg 1575—81.

<sup>4)</sup> Propst zu Ikehoe 1560—99.

<sup>5)</sup> Pastor zu Wilster 1568—78.

<sup>6)</sup> Dort steht sie heute noch.

<sup>7)</sup> Am Ende des Wilsteraudeiches in Achterhörn. Ecklak und Awerfleth haben jetzt eigene Schulen. Die bereits erwähnte Schule zu Ecklak ist ebenfalls eine altprivilegierte Bauerschaftsschule und wahrscheinlich bald nach der Nortorfer gegründet, vgl. Heimat 1924, S. 126.

tho Borsfelde, Schotten<sup>1)</sup> und wo de sunst heten, mahnen, scholen nene Macht hebben, ere Kinder tho der ernanten Scholen tho schicken, ock nicht van dem Duckunder an na der Stadt wente. Wente wy willen und begehren nicht, dat der Schol thor Wilster jenniger Afbroek geschehe. Darumb wille wy ock nicht liden, dat unse Scholmeister jennige andere Kinder annehmen scholen.

Thom driüdden, schole wy nicht Macht hebben, jennigen Scholmeister suluest anthonehmen, he sy denn van dem Pastorn, so tho der Tidt binnen der Wilster ist, thovorn examinert und van demsüluigen düchtig erkandt, unsen Kindern vorthostaende. Und so unse Scholmeister an finer Lehre, Gelouen edder ock an Levende straflick befunden worden, wille wy en strax van uns dohn, moraver de vorordende Pastor und Prediger, so tho der Tidt im Amte sin, alleine Richter sin werden.

Wy willen ock nicht, dat he unser Jöget anders wat lehre, alse in der vorördenten Schole thor Wilster gelehret wert, nomlick, dat he unsen Kindern lehre, silitigen beden den Katechismus, lesen, schriuen, Psalmen singen und in Summa anders nichts, denn wat in der Wilster Schole gebrüchlick.

Jdt schal sick ock unse Scholmeister vorpflichten und vorschriuen, dat he stedes, wenn dat Wetter so gudt is, dat jennige van Kortörp thor Kerken können, thor Kerken kamen will und de sterksten unser Kinder mit sick nehmen. Darbenevenst schall he sick vorpflichten und vorschriuen, dat he sick nicht will vornehmen, den Lüden etwas vortholesen, tho vermanen edder Rotterne anthorichtende<sup>2)</sup>. Und wo he daraver befunden, dat he darmit fines Denstes strax schole entfettet sin und in der Duvricheit Strafe verfallen.

Thom latesten, wille wy uns hirmit vorwillköret hebben, so wy jennigen Artikul van dissen, wo vorgeschreuen, cuertreden und uns genzlichen nicht darna richteden und hölben, schole uns de Schole wedderumme genamen und wy ock van der Duvricheit in Bröke genamen werden.

<sup>1)</sup> Näher an die Stadt gelegene Ortschaften.

<sup>2)</sup> Offenbar fürchtete man für Sektierer, die damals besonders aus den Niederlanden ins Land kamen.

Deß thor Ohrkunde der Warheit hebbe wy nafsolgende, van wegen unses ganzen Dörpes Kortörp ditsulvige mit eignen Henden undergetekent. Gegeven binnen der Wilster, den 4. Monatsdag Mai Anno 1576.“

Die Aufgaben dieser Schule zu Kortorf entsprechen den Forderungen der Volksschulordnung von 1544, nur daß neben dem „flitigen beden den Katechismum, lesen schripen, Psalmen singen“ das Rechnen nicht besonders genannt wird. Aber es soll ja alles gehalten werden wie in der Schule zu Wilster, wo das Rechnen gewiß nicht gefehlt hat. Auffallend ist die ängstliche Sorge, daß dieser nur keine Schüler entzogen werden, für die der Schulweg zur Stadt möglich ist. Es ist das eine Vorwegnahme des Grundsatzes, den die erste Schulordnung unseres Landes, die sich mit den Nebenschulen beschäftigt, die Schulordnung des Stephan Klok von 1651, klar betont<sup>1)</sup> und der damals wohl schon allgemein anerkannt war: die Hauptschule am Kirchort durfte nicht beeinträchtigt werden. So wurde sogar anläßlich der Visitation in St. Margarethen im Jahre 1634<sup>2)</sup> für die Nebenschule in Büttel angeordnet, daß diese nur von den Knaben bis zu ihrem zwölften Lebensjahre besucht werden dürfe und dieselben dann, mindestens für den Sommer, wo die Wege gangbar waren, an die entferntere Kirchspielschule überwiesen werden sollten. Schulhalter der

<sup>1)</sup> Vgl. Rendorff, 45, 24 ff.

<sup>2)</sup> Visitationsverordnung, im alten Missale aufgezeichnet (Kirchenarchiv), von 1634. Die Schule zu Büttel, vorher eine private Stiftung des Kirchspielvogten Johann Nagel, des weitaus größten Hofbesizers im Kirchspiel, war nach dessen Tode im Jahre 1633 zusammen mit seinem Besitz in Konkurs geraten und der Auflösung verfallen. Nun aber drängte das Visitatorium auf Uebernahme derselben durch die Bauerschaft. In der Visitationsverordnung heißt es: „Weil auch . . . die Schule zum Büttel durch jüngst angestellten, des sel. Kirchspielvoigtens concursum creditorem in Abgang geraten und aber dieselbe ohne scheinbaren Nachteil der Jugend von dannen nicht weggenommen werden kann, als sollen alle des gemelten Ohrts Untergehörige mit Zuthun des Kirchspielvoigts zusehenderst zwei Hauptleute der Schulen kiesen und verordnen, auch naheß dem allesamt soviel kontribuieren, davon das jezige Schulgebäude und zugehöriges Landt nach Billigkeit bezahlet werden könne. Das Salarium des Schulmeisters aber sollen diejenigen Eltern abstaten, so ihre Kinder darenin unterweisen lassen; jedoch daß dieser Unterscheidt hiebei gehalten werde, daß mit dieser vorerwehnten Kontribution niemand mehr als dieselben, so zwei Morgen eigenen Landes und darüber haben, alleine belegt werden. Desgleichen, daß diejenigen, so ihre Kinder zu dieser Schulen schicken wollen, allein in der Büttler, Nordbüttler und Flethseherducht bis an die Büttler Kornmühle wohnhaft und geseßen.“ Das ist der heutige Büttler Schuldistrikt mit Ausnahme der östlichen Flethseherducht, die jetzt zu der auch damals bereits vorhandenen Landscheider Schule gehört. (Vgl. Chronik des Kirchspiels St. Margarethen, S. 216 ff., 224 ff.)

Kirchspielschule aber war ein ordentlicher Lehrer im Hauptamt, öfters ein studierter Theologe, während der Nebenschullehrer gewöhnlich ein Handwerk oder sonst irgend eine Betätigung nebenbei ausübte. Es ist selbstverständlich, daß die Kirchspielschulen die Nebenschulen in ihren Leistungen meistens weit überragten, und insofern war auch der von ihnen in Anspruch genommene Vorrang berechtigt. Hieraus entwickelte sich aber der bis in die Tage der Adlerschen Allgemeinen Schulordnung von 1814 reichende Kampf, bis dann die Nebenschulen als Distriktschulen und damit als gleichberechtigt anerkannt wurden. Damals wurde auch die Bauerschaftsschule zu Nortorf zur ordentlichen Distriktschule des Schuldistrikts Nortorf ernannt.

---